

# KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

## **GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2021**

VOM 17. DEZEMBER 2020

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBL. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Für das Jahr 2021 haben die Tiroler Fachgruppen ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durchdie entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundumlagenbeschlüsse wurden somit in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst. Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 23. November 2020 mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden am 25. November 2020 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt.

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

#### Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

#### Ruhendsatz gem. § 123 Abs.9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

#### Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.



## **SPARTE GEWERBE UND HANDWERK**

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes pro nachstehender Stufe:</li> <li>Stufe 1: bis € 600.000,00</li> <li>Stufe 2: von € 600.000,00 bis € 1.200.000,00</li> <li>Stufe 3: über € 1.200.000,00</li> <li>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatz ergebenden Beträge. Beträgt jedoch mindestens:</li> <li>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</li> <li>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</li> </ul>	0,400 % 0,300 % 0,300 % € 390,00
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:         Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige         Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.     </li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</li></ul>	€ 265,00 0,50 % € 0,00

Keine Staffelung nach der Rechtsform  1/04 LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker  Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.  Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:  Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige  Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende	/ atz
LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.  Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweige  Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige  Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweige  Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie alle sonstigen Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige  Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:  € 25	32,50
und Keramiker  Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.  Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:  Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige  Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:  Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie	
genen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige  Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: € Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie	259,00
	5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰
Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 12	29,50
1/05 LI Maler und Tapezierer  Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2020  Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.  - Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:  Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige.  Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	60,00
Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige	50 ‰
<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: € Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige.</li> </ul>	€ 0,00
Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit € 60  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte	00,00
Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr,	80,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		- Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter.	€ 0,00
		Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 2.200,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 135,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Ein fester Betrag pro Berufszweig</li> <li>Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau</li> <li>Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau</li> <li>Metalltechnik für Land- und Baumaschinen</li> <li>Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,20 % für die Berufszweige</li> <li>Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau</li> <li>Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau</li> <li>Metalltechnik für Land- und Baumaschinen</li> <li>Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer</li> <li>sowie aller sonstigen bzw.</li> </ul>	€ 0,00
		<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fixer Betrag in den Berufszweigen</li> <li>Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau</li> <li>Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau</li> <li>Metalltechnik für Land- und Baumaschinen</li> <li>Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer</li> <li>sowie aller sonstigen</li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> <li>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</li> </ul>	€ 170,00
		Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 400,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 85,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

ElektrotechnikerElektrotechnik

 Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul> <li>Kommunikationselektroniker</li> <li>Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung</li> <li>Errichter von Blitzschutzanlagen</li> <li>sowie aller Sonstigen,</li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> </ul>	
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 500,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr,	
		ist folgender Betrag zu entrichten  Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 79,50
1/13	FV Kunststoffverarbeiter	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 210,00
	Beschluss des Fachverbandes am 09.06.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021 in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegan- genen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebe- satzes	0,40 %
	III Mait.	Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.050,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in	
		folgeder Höhe zu entrichten:	€ 105,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/14	LI Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Ein fester Betrag pro Berufszweig</li> <li>Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung</li> <li>Mechatroniker für Medizingerätetechnik</li> <li>Kälte- und Klimatechnik</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 0,50% für die Berufszweige</li> <li>Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung</li> <li>Mechatroniker für Medizingerätetechnik</li> <li>Kälte- und Klimatechnik</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> <li>Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik</li> <li>Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung</li> <li>Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung</li> <li>Mechatroniker für Medizingerätetechnik</li> <li>Kälte- und Klimatechnik</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 0,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr,	€ 400,00
		ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 50,00
1/15	LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Ein fester Betrag pro Berufszweig</li> <li>Kraftfahrzeugtechniker</li> <li>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</li> <li>Vulkaniseure</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> </ul>	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 0,4 % für die Berufszweige</li> <li>Kraftfahrzeugtechniker</li> <li>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</li> <li>Vulkaniseure</li> <li>sowie aller Sonstigen.</li> </ul>	
		<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fixer Betrag in den Berufszweigen</li> <li>Kraftfahrzeugtechniker</li> <li>Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner</li> <li>Vulkaniseure</li> <li>sowie aller Sonstigen</li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 200,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Summe aus fixem Betrag pro Berufszweig und der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 500,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 100,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Ein fester Betrag pro Berufszweig Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunst- gewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen</li> <li>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</li> </ul>	€ 115,00
		<ul> <li>Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in den Berufszweigen Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig.</li> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz für die Berufszweige Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger,</li> </ul>	€ 0,00
		Uhrmacher sowie alle Sonstigen.	2,00 ‰
		Die Summe aus festem Betrag pro Berufszweig und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 1.000,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 57,50
1/17	LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.9.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden pro Berufszweig a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rauhwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rauhwaren. b) Bekleidungsgewerbe, wie 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenerzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder. c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinsticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinsticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinsticker, Handstricker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckertleppich-Weber, 18. Banderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner,	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ol> <li>Woll- und Seidenadjustierer,</li> <li>Erzeuger von Perl- und Schuhaufputz,</li> <li>Seiler,</li> <li>Inhaber gewerblicher Spinnereien,</li> <li>Kunststopfer,</li> <li>Repassierer,</li> <li>Plissierer,</li> <li>Stoffknopferzeuger sowie</li> <li>Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.</li> <li>Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie</li> <li>Textilreiniger,</li> <li>Färber,</li> <li>Teppichreiniger und -aufbewahrer,</li> <li>Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,</li> <li>Appreteure,</li> <li>Zeugdrucker,</li> <li>Tuchscherer,</li> <li>Wollwäscher,</li> <li>Webwarensenger,</li> <li>Schal- und Bandausschneider,</li> <li>Wäschebügler,</li> <li>Heißmangler,</li> <li>Wäscheroller,</li> <li>Wäscheverleiher,</li> <li>Bleicher,</li> <li>Vorhangappreteure,</li> <li>Übernahmestellen für Textilreinigung,</li> <li>Waschen und Färben,</li> <li>Mietwaschküchen,</li> <li>Münzkleiderreinigung sowie</li> <li>Tiefenreinigung von Matratzen.</li> </ol>	
		<ul> <li>Ein fester Betrag für diese Berufszweige</li> <li>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Beitrag nur einmal vorgeschrieben.</li> </ul>	€ 200,00
		- Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Betriebsstätten in diesen Berufszweigen mit einem fixen Betrag	€ 0,00
		- Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und Berufszweig.	€ 0,00
		<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufszweigen und davon ein Promillesatz</li> </ul>	5,00 ‰
		Höchstbetrag für die Bemessung	€ 50.000,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten	€ 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		a) Bäcker	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 75,00
		b) Fleischer	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 450,00 € 250,00
		c) Konditoren	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 400,00 € 200,00
		d) Müller	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 100,00
		e) Mischfutterhersteller	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 150,00 € 100,00
		f) Molker und Käser	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 100,00 € 75,00
		g) Sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte	€ 250,00 € 185,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		• Die Sozialversicherungsbeitragssumme* des vorange- gangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige:	
		a) Bäcker	
		<b>0,7</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		b) Fleischer	
		<b>0,5</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		c) Konditoren (Zuckerbäcker)	
		<b>0,5</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		d) Müller	
		<b>0,3</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		e) Mischfutterhersteller	
		<b>0,3</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		f) Molker und Käser	
		<b>0,3</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		g) Sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	
		<b>0,3</b> % der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres	
		* Erläuterung: Zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen.	
		• für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird;	
		für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produkt-kategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird;	

.....

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul> <li>für alle Berufszweige + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird;</li> </ul>	
		bis 0,5 Mio. kg bis 1 Mio. kg bis 3 Mio. kg bis 5 Mio. kg bis 10 Mio. kg über 10 Mio. kg	€ 100,00 € 150,00 € 300,00 € 500,00 € 750,00 € 1.250,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Bäcker	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Fleischer	€ 25.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Konditor	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Müller	€ 10.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Mischfutterhersteller	€ 10.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Molker und Käser	€ 25.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für die sonstigen Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittel- gewerbe	€ 25.000,00
		Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen kommt nur der Höchstbetrag jenes Berufszweigs zur Anwendung, auf welchen der höhere Betrag an anteiliger Sozialversicherungsbeitragssumme entfällt.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 50,00
		Für alle Berufszweige keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 0,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2020	Beschluss der Fachgruppentagung	Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige	€ 0,00
	anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte e fester Betrag in allen nachfolgenden Berufszweigen Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 130,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte fällt der Betrag nur einmal an.	
		Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz für alle nachfolgenden Berufs- zweige (Höchstbetrag für die Bemessung € 30.000,00)	5,00 ‰
		a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 65,00
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung am 19.08.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021	<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag: Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> </ul>	€ 266,00
	in Kraft.	<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des voran- gegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes:</li> </ul>	0,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 133,00
		Totgender Hone zu entrichten.	€ 133,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/22	LI Berufsfotografen Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:  a) Berufsfotografen b) Pressefotografen und Fotodesigner c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera d) Mikroverfilmer e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprografen) f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhende Automaten h) Foto- und Bildagenturen i) Fotoausarbeitungsbetriebe j) Mini-Laboratorien k) Digitale Bildbearbeitung	€ 0,00
		Pro Mitglied ein fester Betrag  Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, wobei bei	€ 240,00
		mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind: Stufe 1: Bemessungsgrundlage von € 0,00 bis € 15.000,00 Stufe 2: Bemessungsgrundlage	€ 0,00
		von € 15.000,01 bis € 30.000,00 Stufe 3: Bemessungsgrundlage	€ 90,00
		von € 30.000,01 bis € 50.000,00 Stufe 4: Bemessungsgrundlage ab € 50.000,01	€ 90,00 € 180,00
		Die Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag	€ 150,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 120,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/23 LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 8.9.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden pro Berufsgruppe/Berufszweig  a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), e) Chemische Laboratorien, f) Hersteller von Arzneimitteln, g) Erzeuger pharmazeutischer Waren, h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, i) Pharmareferenten, j) Hersteller von kosmetischen Artikeln, k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerks körpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, q) Hersteller von Haushaltschemikalien, r) Erzeuger von Kunststoffen, s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, t) Wachswarenerzeugung, u) Verarbeiter von Erdölprodukten, v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes). sowie aller Sonstigen festgelegt: - Ein fester Betrag für diese Berufszweige Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorange- gangenen Jahres in diesen Berufszweigen und davon ein Promillesatz</li> </ul>	3,00 ‰
		Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 2.000,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.	€ 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/24	LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021	<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</li> <li>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</li> <li>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebs-</li> </ul>	€ 372,00
	in Kraft.	stätte:	40,32 %
		<ul> <li>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (Höchstbetrag für die Bemessung € 30.000,00)</li> </ul>	0,35 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in	
		folgender Höhe zu entrichten:	€ 111,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter		
	A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.     Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 760,00
	in Kraft.	<ul> <li>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegan- genen Jahres mit eines Hebesatzes (in %)</li> </ul>	0,00 %
		• Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag	€ 80,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 380,00
	<b>B) Bestatter</b> Beschluss der Fachgruppentagung	<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</li> </ul>	€ 380,00 € 225,00
	am 27.8.2020. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2021	Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 225,00
		• Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit eines Hebesatzes (in %)	0,00 %
		<ul> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigten Mitarbeiter ein fester Betrag</li> </ul>	€ 0,00
		• Pro Sterbefall des vorangegangenen Jahres ein fester Betrag	€ 1,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in	0.440.50
		folgender Höhe zu entrichten:	€ 112,50

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
F0 1/26		Pro Mitglied ein fester Betrag  Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen  a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüber und -verwerter, m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler, n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer,	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		q) Versandservice, r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, s) Zeichenbüros, sowie t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und	€ 0,00 € 0,00
		Handwerks angehören.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründene(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 0,00 € 74,50
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von, Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.  - Der Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten beträgt  - Der Abschlag für die 2. Oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit beträgt  Ruht die (ruhen alle) mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 109,00 100 % 100 % € 54,50
1/29	Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschus- ses vom 07.10.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	4,7 ‰ € 180,00
		Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	





## **SPARTE INDUSTRIE**

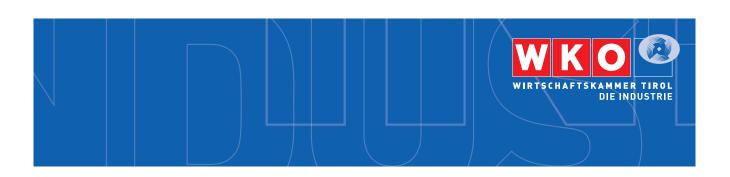
FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/01	Fachverband Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 03.06.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,45 ‰ € 109,00
2/02	Fachverband der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 08.06.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,60 ‰ € 109,00
2/03	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 03.06.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,50 ‰ € 109,00
2/04	Fachverband der Glasindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 2.6.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,74 ‰ € 109,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/05	Fachverband der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 02.06.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,9 ‰ € 109,00
2/06	Fachverband der Papierindustrie Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 09.10.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,65 ‰ € 109,00
2/07	Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.09.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,70‰ € 109,00
2/09	Fachverband der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 09.06.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	<ol> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:         <ul> <li>Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:         <ul> <li>Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:         <ul> <li>Mitglieder, die dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen</li> <li>Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ul> </li> <li>Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen</li> <li>Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen</li> </ol>	€ 2.180,19         € 0,00 € 2.180,19         € 0,00  0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 % 0,00 % 0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 % 0,40 %  € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.  *) Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwend- bar.	1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen:  A) Sägeindustrie B) Holz verarbeitende Industrie C) alle übrigen Mitglieder  Mindestbetrag  2) fester Betrag pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Indust- rie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU)  Mindestbetrag  Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied-	3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰ € 109,00 € 0,25
		schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die ge- samte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 54,50
2/11	Fachverband der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.6.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	3,6 ‰ € 109,00
2/12	Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres  Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,6 % 2,0 % 2,2 % 2,1 % 1,6 %

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		- Mindestbetrag Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	€ 223,08 € 223,08 € 150,00 € 200,00 € 109,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	€ 35,00
2/13	Fachverband der Gas- und Wärmeversor- gungsunternehmungen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	5,67 ‰ € 150,00
2/15	Fachverband NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.05.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	2,90 ‰ € 109,00
2/16	Fachverband der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.09.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiindustrie Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,9 ‰ 3,5 ‰ € 109,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/17	Fachverband der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 22.09.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,73 ‰ € 109,00
2/18	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.07.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	1,15 ‰ € 109,00





## **SPARTE HANDEL**

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021	1. 1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag      2. Die Bessehaung erfelst indeet zum indeet auf Besie einen.	€ 98,30
	anwendbar.	Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.      Buht die (suben alle) gemäß \$ 2 Abs. 1 WKC mitalied.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 49,15
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		<ul> <li>Einfachsortimenter</li> <li>(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>nebenbetreute Mitgliedschaft</li> </ul>	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
3/02	LG der Tabaktrafikanten Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	A) Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte: a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel	0,36 ‰
		d) alle sonstigen Berechtigungsarten mindestens jedoch	€ 35,00
		B) Lotterien	
		<b>0,36</b> ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes des Vorjahres je Betriebsstätte mindestens jedoch	€ 15,00
		Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 7,50
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 93,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 46,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		<ul> <li>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</li> <li>Mehrfachsortimenter</li> </ul>	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte	
		ein fester Betrag für folgende Berufszweige a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	€ 0,00
		<ul><li>b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,</li><li>c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren</li><li>d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf</li><li>e) alle sonstigen</li></ul>	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
3/04	LG des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.08.2020	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Beitrag	€ 0,00
	Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		<ul> <li>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> </ul>	€ 0,00
		<ul> <li>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>nebenbetreute Mitgliedschaft</li> </ul>	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		<ul> <li>3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</li> <li>Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)</li> </ul>	€ 101,50
		<ul> <li>Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln</li> <li>Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh),</li> </ul>	€ 215,00
		mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)]  - Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen	€ 215,00 € 101,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	Some Descrituss— una min asanikensuatum	<ul> <li>Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung)</li> <li>Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern</li> <li>alle sonstigen         Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.         Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</li> </ul>	€ 215,00 € 215,00 € 101,50
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens	€ 50,75
3/05	FG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021	gem. § 123 Abs. 9 WKG.  1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 124,00
	anwendbar.	Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln	€ 62,00
		<ul><li>(§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.</li><li>2. pro Automatenstandort zur Abgabe von Energie und</li></ul>	
		Treibstoffen an Verbraucher ein fester Betrag  3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	€ 0,00
		<ul> <li>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> </ul>	€ 0,00 € 0,00
		4. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  - Handel mit Heizölen und Flüssiggas	€ 0,00
		- alle sonstigen	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 75,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 37,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  - Mehrfachsortimenter	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00 € 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, ein schließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, aus genommen Motorboote, Korbwaren und Kinder wagen, Leder-,Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)  b) alle Sonstigen	€ 0,00 € 0,00
3/09	LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag     Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 119,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 59,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach den folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:  - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu	£ 0.00
		§ 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu	€ 0,00 € 0,00
		§ 44 WKG)	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/10	LG des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung Vom 29.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 65,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 32,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		<ul> <li>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>Mehrfachsortimenter</li> </ul>	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00 € 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte	€ 0,00
		ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren  b) alle sonstigen	€ 0,00 € 0,00
3/11	LG der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anzuwenden.	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 109,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 54,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		<ul> <li>2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>Mehrfachsortimenter</li> </ul>	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00 € 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/12		<ol> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden</li> <li>Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:         <ul> <li>Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss § 44 WKG)</li> </ul> </li> <li>Fester Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Berufszweige:         <ul> <li>Uhren, Uhrenbestandteile und Uhrmacherbedarf b)</li> <li>Edelmetalle, Edelmetallwaren, Edelsteine,</li> </ul> </li> </ol>	<b>Hebesatz</b> € 0,00  € 0,00  € 0,00
		Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus c) Bedarfsgegenstände für Edelmetallschmiede d) Antiquitäten, Gemälde, Kunstgegenstände, Werke der Graphik und Plastik e) Sammelstücke f) Briefmarken und philatelistische Bedarfsgegenstände g) Medaillen, Münzen, numismatische Gegenstände und einschlägigen Bedarfsgegenstände h) alle Sonstigen Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 160,00 € 160,00 € 130,00 € 40,00 € 40,00 € 40,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied-	
		schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 20,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/13	LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte	€ 70,00
		Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 35,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		<ul> <li>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>Mehrfachsortimenter</li> </ul>	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00 € 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und	
		Halbfertigprodukten (Halbzeug) b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf,	€ 0,00 € 0,00
		c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf,	€ 0,00
		<ul><li>d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltwaren,</li><li>e) Waffen und Munition, Sprengmittel und</li></ul>	€ 0,00
		Pyrotechnikartikeln,	€ 0,00
		f) Holz g) Holzfabrikanten und Holzhäusern,	€ 0,00 € 0,00
		h) Baustoffen,	€ 0,00
		<ul><li>i) Bauelementen und Flachglas sowie</li><li>j) Fertigteilhäusern.</li></ul>	€ 0,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/14	LG des Maschinen – und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ol> <li>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag</li> <li>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> </ol>	€ 0,00
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		<ul> <li>Einfachsortimenter</li> <li>(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>nebenbetreute Mitgliedschaft</li> </ul>	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:  a) Computer und Computersysteme b) Sekundärrohstoffe c) alle Sonstigen Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.  Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer	€ 42,60 € 120,00 € 30,40
		Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte	
		Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 15,20
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag, Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 129,00
	anwenubar.	Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 64,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		<ul> <li>2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter</li> <li>Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der</li> <li>Sortimenter und Mitgliedschaft:</li> <li>Mehrfachsortimenter</li> </ul>	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  - nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00

€ 0,00

e) alle sonstigen Berufszweige.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/18	LG des Versand-, Internet und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.09.2020	<ol> <li>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Beitrag</li> <li>pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte</li> </ol>	€ 0,00
	Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:  • Mehrfachsortimenter	
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) • Einfachsortimenter	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: Die Berrechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	
		a) Versand- und Internethandel b) Warenhäuser c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln d) Blumengroßhandel e) Handel mit Altwaren f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband	€ 67,00 € 1.110,00 € 176,00 € 67,00 € 100,00
		des Handels angehören	€ 67,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 33,50
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fernund Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/ mehr als	
		100 Beschäftigte	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/20	LG der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	€ 130,00
	anwendbar.	Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 65,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		<ul> <li>Mehrfachsortimenter</li> <li>(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)</li> <li>Einfachsortimenter</li> </ul>	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)  - nebenbetreute Mitgliedschaft	€ 0,00
		(gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00
		3. pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		<ul><li>a) Versicherungsagenten</li><li>b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten</li><li>c) alle sonstigen</li></ul>	€ 0,00 € 0,00 € 0,00





## **SPARTE BANK UND VERSICHERUNG**

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
4/01	Fachverband der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschus- ses vom 07.10.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:  • Betriebsart Banken und Bankiers:  • Betriebsart Casinos Austria AG:  • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:  • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:  • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:	1,094 % 0,000 % 0,000 % 0,000 % 1,094 %
		<ol> <li>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</li> <li>Betriebsart Banken und Bankiers:</li> <li>Betriebsart Casinos Austria AG:</li> <li>Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:</li> <li>Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:</li> <li>alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:</li> <li>Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25% reduziert.</li> </ol>	0,000 % 0,302 % 0,000 % 0,000 % 0,000 %
		Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:  • Betriebsart Banken und Bankiers:  • Betriebsart Casinos Austria AG:  • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:  • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:  • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:  Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:  • Betriebsart Banken und Bankiers:	0,000 % 0,000 % 0,238 % 0,000 % 0,000 %
		<ul> <li>Betriebsart Casinos Austria AG:</li> <li>Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:</li> <li>Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:</li> <li>alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:</li> </ul>	0,000 % 0,000 % 0,283 % 0,000 %
		Mindestbetrag	€ 7,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
4/06	Fachverband der Versicherungs- unternehmen Beschluss des Fachverbandsausschus- ses vom 01.10.2020 Der Beschluss über die Grundumla- ge(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für  - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit  - alle übrigen Versicherungsunternehmen  - Mindestbetrag  Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für  - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag  - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag  - alle übrigen Versicherungsunternehmen  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	0,00 % 1,05 % € 7,00 4,60 % € 25,44 € 7.000,00 3,80 % € 25,44 € 4.542,05 0,00 %



## **SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR**

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/01	Fachverband der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 02.06.2020 Der Beschluss über die Grund- umlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehalts- summe des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: - Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von - Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfte- überlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 31.12. des Vorjahres ein Betrag von  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von  Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.  Die Verdoppelung des festen Betrages pro Mitglied für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen.	€ 350,00  0,9 %  0,3 %  € 35,00
5/02	FG der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):  a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz e. Flugplätze i. Flughäfen ii. Flughäfen ii. Flughäfen g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) h. Flugschulen i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon) j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmungen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 100,00  € 100,00  € 150,00  € 3.500,00  € 150,00  € 150,00  € 150,00  € 150,00  € 150,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
	SOWIE BESCHLUSS- UND WIFKSAMKEITSDATUM	k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) iii. Donauschifffahrt (Ibeschränkt auf ein Bundesland) I. Überfuhren i. Seilfähren ii. Motorbootfähren iii. Zillenüberfuhren m. Floßfahrt, Rafting n. Hochseeschifffahrt o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe p. Segelschulen q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen r. Vermietung von Schiffen s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) t. Alle anderen Betriebsarten  Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.  Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.  Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Ver- kaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundes- länderüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.  2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Fahrzeug als "Betriebsmittel" (außer Klasse 2) ein Betrag für folgende Klassen:	€ 150,00 € 150,00
		Klasse 1 (Bus) Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	€ 60,00 € 60,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug a. einmotorig, bis 2.000 kg b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg c. mehrmotorig, bis 5.700 kg d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) h. Pro Motorsegler i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug  Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	€ 50,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € 480,00 € 50,00 € 50,00 € 0,00
		Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz a. bis 12 Personen Beförderungskapazität b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität f. über 400 Personen Beförderungskapazität g. Frachtschiff	€ 15,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00 € 35,00
		Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.  Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die	€ 35,00
		gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 50,00
5/03	FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	je Mitglied ein fester Betrag  pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage, zumindest jedoch auf Basis einer Anlage. I Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 100,00 € 1.200,00
		II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien: - 1er - 2er - 3er - 4er - 6er - ab 8er III Schlepplifte mit 2 Kategorien - bis 300 m - ab 300 m IV Bandförderer V Sonstige	€ 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 1.200,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien ein fester Betrag	€ 0,00
		Ruht (ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 25,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	
5/04	FG Spedition und Logistik Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ol> <li>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte (in Tirol nur für eine Betriebsstätte) für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:         <ol> <li>Spedition</li> <li>Transportagenturen</li> <li>Lagerei</li> <li>Verladergewerbe</li> <li>Frachtenreklamationsbüros</li> <li>Sonstige Betriebe</li> </ol> </li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> <li>Ein variabler Betrag nach der Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien:         <ol> <li>Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros,</li> </ol> </li> </ol>	€ 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00 € 160,00
		Sonstige Betriebe  0 - 5 6 - 10 11 - 25 26 - 50 51 - 100 101 - 200 201 - 300 301 - 400 über 400	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		3) Mehrere Betriebsarten	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		4) Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.	€ 80,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen:	
		Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personen- kraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 100,00
		Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 100,00
		<b>Klasse 3:</b> Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdemietwagen	€ 100,00
		Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 100,00
		Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		2. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1:  a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem	€ 35,00
		Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 35,00 € 35,00
		Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist	
		(Kraftfahrzeugverleih)  Klasse 3:	€ 35,00
		Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemietwagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 35,00
		<b>Klasse 4:</b> Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 35,00
		Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 50,00
		Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform.	

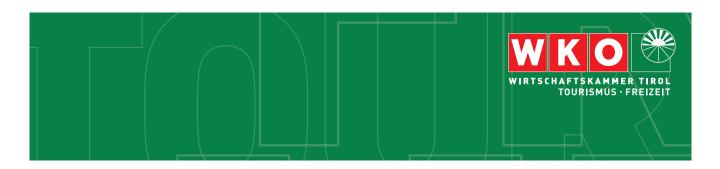
F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	<b>FG Güterbeförderungsgewerbe</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.08.2020	1) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:	
	Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt:	€ 60,00
		Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 85,00
		Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraft- fahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln	€ 85,00
		Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen:	€ 85,00
		Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
		2) Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem Beförderungsmittel ein fester Betrag nach dem Umfang:	
		Klasse 1: • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)	€ 25,00
		• Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)	€ 25,00
		Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßen- verkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt:	€ 0,00
		<b>Klasse 3:</b> Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen	€ 0,00
		Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis eines Beförderungsmittels.	

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klassen 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzuzählen.	
		Bei den Beförderungsmittel für alle Klassen: keine Staffelung nach der Rechtsform	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 30,00
5/07	Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 09.09.2020	1. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz zum 31.12. des Vorjahres gemeldetem und genehmigtem Standort und dafür ein fester Betrag für folgende Betriebsarten	
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021 tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	a) Fahrschulen Mindesbetrag b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs Mindestbetrag für lit b) bis lit i)  Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs 12 WKG wird beschlossen, ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG  2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten	€ 980,00 € 980,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00
		<ul> <li>a) Fahrschulen</li> <li>b) Fahrzeug und Transportbegleitung</li> <li>c) Presseagenturen</li> <li>d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen</li> <li>e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen</li> <li>f) Anbieter von Telematikdiensten</li> <li>g) leitungsgebundener Energietransport sowie</li> <li>h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht</li> </ul>	0,0 % 0,0 % 1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 %
		ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5 ‰ 1,5 ‰
		3. Ruht (Ruhen) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 90,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.	
5/08	FG der Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung	I. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	
	vom 19.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021	1. Serviceunternehmung	€ 200,00
	anwendbar.	2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 200,0
		<ul><li>3. Garagenunternehmung</li><li>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)</li><li>b) Bewirtschaftung von freien Flächen</li></ul>	€ 200,0 € 200,0
		4. Alle sonstigen Betriebsarten	€ 200,0
		Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Beim Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 100,0
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
		II. Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebs- stätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
		Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
		1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,0 € 0,0 € 0,0

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul><li>2. Garagenunternehmung</li><li>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)</li></ul>	
		nach Gesamteinstellfläche in m² bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		<ul> <li>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²</li> <li>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der</li> </ul>	€ 0,00
		Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.	





## SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessung	gsgrundlag	e(n) der Gru	ndumlage		EURO/ Hebesatz
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte.</li> <li>Die Berechnung erfolgt jedoch zumindest auf Basis einer Betriebsstätte.</li> <li>ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel:</li> </ul>			€ 180,00		
		bis zu 50 Plätze	51-100 Plätze	101-200 Plätze	201-250 Plätze		
		€ 0	€ 70,00	€ 120,00	€ 120,0	)	
		251-300 Plätze	301-400 Plätze	) über 4 Plätze			
		€ 120,00	€ 120,0	0 € 120	,00		
		Berechti schaft im	gung(en) f n Kalender nder Betra	ür die gesa jahr, g zu entric	mte Period	ründende(n) le der Mitglied-	€ 90,00
6/02	FG der Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	festen B Betriebs	Betrag pro sstätte. echnung ei	zum 31.12	des Vorjah	gt mit einem res gemeldeter st auf Basis einer	€ 150,00
		rechtigung im Kalende ist folgende	(en) für die erjahr, er Betrag z ppelung de	e gesamte zu entricht es festen E	Periode de en. etrages be	ndende(n) Be- r Mitgliedschaft i juristischen	€ 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
F0 6/03		1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum 31.12. des Vorjahres gemelder Betriebsstätte für folgende Betriebsarten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:  a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, b) Kurbetriebe, c) Reha-Betriebe, d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) e) Ambulatorien für physikalische Therapie, f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, h) sonstige Gesundheitsbetriebe [z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.], i) Freibäder, j) Natur-, See- und Strandbäder, hallenbäder und Freibäder, m) Hallenbäder und Freibäder, m) Wannen- und Brausebäder sowie o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsatäte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.  2. Je Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres beschäftigter Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag: 0 bis 10 Mitarbeiter 1 bis 25 Mitarbeiter 26 bis 50 Mitarbeiter 51 bis 100 Mitarbeiter 51 bis 100 Mitarbeiter Diese Bemessungsgrundlage gilt lediglich für die Betriebsarten 1.a) – 1.fl und 1.hl.  3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz.  4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT) zum 31.12. des Vorjahres, welche für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangen, ein fester Betrag, welcher nach folgender Bettenstaffelung berechnet wird: 1 bis 20 Betten 21 bis 40 Betten 21 bis 50 Betten 21 bis 50 Kästchen/ Kabinen 51 bis 100 Kästchen/ Kabinen über 500 Kästchen/ Kabinen	
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform.	€ 75,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grui	ndumlage	EURO/ Hebesatz
6/04	FG Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	<ul> <li>ein fester Betrag für jede zum meldete Betriebsstätte, zumin Betriebsstätte:</li> <li>je nach Anzahl der Beschäftigt Vorjahres ein fester Betrag na</li> </ul>	dest jedoch auf Basis einer ten zum 31.12. des	€ 265,00
			Reisebüro	
		Bis 2 Beschäftigte	0	
		3 – 7 Beschäftigte	0	
		8 – 15 Beschäftigte	0	
		16 –25 Beschäftigte	0	
		26 – 50 Beschäftigte	0	
		51 -100 Beschäftigte	0	
		Über 100 Beschäftigte	0	
6/05	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungs- betriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021	<ul> <li>Ruht die (ruhen alle) gemäß § schaftsbegründende(n) Bereck Periode der Mitgliedschaft im ist folgender Betrag zu entrich</li> <li>Keine Staffelung nach der Reck 1. Die Berechnung der Grundumfesten Betrag pro zum 31.12. de Betriebsstätte für folgende Betriedsch auf Basis einer Betriebsstätte</li> </ul>	ntigung(en) für die gesamte Kalenderjahr, hten htsform nlage erfolgt mit einem es Vorjahres gemeldeter riebsarten, zumindest	€ 132,50
	anwendbar.	unterliegen, i) Kino-Betriebe, die nicht bezugsbedingungen unt j) Vermittlung von Dienstv unselbstständige Künst	en, Filmbezugsbedingungen  den Film- terliegen, terträgen für ler (Künstleragentur) rträgen für selbstständige agement), liger Begleitpersonen  im Bereich der Kino-, gsbetriebe. erer Berufszweige an einer iedlich hohen Beträgen ndumlage zu entrichten.	€ 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 144,00 € 327,00 € 140,00 € 140,00 € 140,00 € 140,00 € 144,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		2. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:	
		<ol> <li>Kindergeschäfte</li> <li>Schieß- und Spielgeschäfte</li> <li>Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze</li> </ol>	€ 144,00 € 144,00
		oder 12 Frontmeter) 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze	€ 144,00
		oder über 12 Frontmeter)  3. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem	€ 144,00
		Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen:	
		Vorführraum 0 bis 100 Personen Vorführraum 101 bis 350 Personen Vorführraum 351 bis 500 Personen Vorführraum 501 bis 1000 Personen Vorführraum 1001 bis 2000 Personen	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00
		Vorführraum über 2000 Personen  4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der	€ 0,00
		Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	1,4 ‰
		5. Pro zum 31.12. des Vorjahres bestehendem Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Film- bezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	€ 0,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied- schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 51,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	
6/06	FG der Freizeit- und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.08.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	1. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag je Berufszweig pro zum 31.12. des Vorjah- res gemeldeter Betriebsstätte nach folgenden Gruppen, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte:	
		Gruppe 1: Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten	€ 102,00 € 1.360,00 € 102,00
		gem. § 5 Glücksspielgesetz <b>Gruppe 5:</b> Campingplätze bis 150 Stellplätze  und über 150 Stellplätze <b>Gruppe 6:</b> Halten von Unterhaltungsspielapparaten <b>Gruppe 7:</b>	€ 0,00 € 602,00 € 904,00 € 102,00
		<ul> <li>Fremdenführer</li> <li>Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)</li> <li>Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche)</li> </ul>	€ 82,00 € 82,00
		Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) - Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern,	€ 82,00
		Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) - Figurstudios	€ 82,00 € 82,00
		- Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	€ 102,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen Pferde- und Reittrainer, Reitschulen Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes.Segel- und Motorboote) Segelschulen Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler Durchführung von Veranstaltungen Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen Organisation und Durchführung von Führungen Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nicht- öffentlichen Plätzen-Platzdienstgewerbe Tanzschulen Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Ver- mittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreu- ungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren), Wettterminals (Wettannahmeautomaten) Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) Solarien und alle sonstigen Berufszweige  Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	€ 102,00 € 304,00 € 102,00 € 102,00
		<ul> <li>Betrag</li> <li>je Wettterminal zum 31.12 des Vorjahres (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate)</li> <li>je Glücksspielapparat zum 31.12 des Vorjahres</li> <li>je Unterhaltungsspielapparat zum 31.12 des Vorjahres</li> </ul> Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitglied-	€ 102,00 € 102,00 € 102,00
		schaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 41,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	



## **SPARTE INFORMATION UND CONSULTING**

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/01	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) "Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste", b) "Entrümpler", c) "Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung" d) alle sonstigen Berufszweige, Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.  100% Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte  Bei Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 150,00 € 150,00 € 150,00 € 150,00
7/02	FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag je Zugehörigkeit zu folgenden Berufszweigen  a) Auskunfteien, b) Bausparvermittler, c) Finanzdienstleistungsassistenten, d) Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung, e) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Agent, f) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Makler, g) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Versicherungsvermittler, h) Leasingunternehmer, i) Pfandleiher, j) Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern, k) Versteigerer von beweglichen Sachen, l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmer m) Zahlungsdienstleister,	€ 250,00 € 250,00

F0	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz	
7/06	Besch vom 1 Dieser	G Druck eschluss der Fachgruppentagung om 11.09.2020 ieser Beschluss ist ab 01.01.2021 nwendbar.	<ul> <li>Pro Mitglied ein fester Betrag         <ul> <li>a) für den Berufszweig Schreibbüros</li> <li>b) für die übrigen Berufszweige und</li> </ul> </li> <li>einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme         <ul> <li>a) für den Berufszweig Schreibbüros</li> <li>b) für die übrigen Berufszweige</li> </ul> </li> <li>Höchstbetrag</li> </ul>	€ 200,00 € 200,00 1,5 ‰ 1,5 ‰
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag zu entrichten.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 100,00	
7/07	FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige  a) Immobilientreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilientreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige Die Berechnung erfolgt zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.  Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte  Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 465,00 € 135,00 € 195,00 € 135,00 € 135,00 € 0 %	
7/08	FG der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 30.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	Pro Mitglied ein Fixbetrag sowie  pro weiterem Betriebstättenstandort zum 31.12. des Vorjahres ein Fixbetrag.  Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten  Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln [§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gem. § 123 Abs. 9 WKG.	€ 175,00 € 175,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/09	FG der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungs- angelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2020 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2021 anwendbar.	ein fester Betrag pro Mitgliedschaft ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste)	€ 0,00
		Klasse SV-BEITRAG bis	
		1 ganzjährig ruhende Berechtigung 2 1.500,00 3 3.500,00 4 7.000,00 5 14.000,00 6 21.000,00 7 29.000,00 8 36.000,00 9 50.000,00 10 70.000,00 11 90.000,00 12 120.000,00 13 160.000,00 14 210.000,00 15 290.000,00 16 450.000,00 17 650.000,00 18 1.000.000,00 19 Über 1.000.000,00 sowie einem Zuschlag in Form eines festen Betrages pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß	€ 125,00 € 250,00 € 300,00 € 350,00 € 450,00 € 700,00 € 700,00 € 1.000,00 € 1.200,00 € 1.400,00 € 2.200,00 € 2.200,00 € 3.500,00 € 4.500,00 € 6.000,00 € 6.500,00
		§ 109a EStG erstattet hat.	€ 37,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform.	
7/10	Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschluss des Fachverbands- ausschusses vom 10.06.2020 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2021	Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen  Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegan-	3,0 ‰
	tritt mit 1.1.2021 in Kraft.	genen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,5 ‰
		Mindestbetrag	€ 400,00
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von	€ 100,00
		Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	